# Liste von Verarbeitungsvorgängen für eine Datenschutz-Folgenabschätzung

Aktenzeichen:
Version:
Stand:
Status:
Ansprechpartner
juristisch:
Ansprechpartner
technisch:

0105.4 1.0 28. November 2018 Freigegeben

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

## Inhaltsverzeichnis

| Α | Einleitende Bemerkungen                              | 5 |
|---|--|---|
| В | Anwendungshinweise                                   | 5 |
| С | Anhang: Liste nach § 34 Abs. 5 EKD-Datenschutzgesetz | 7 |

#### A Einleitende Bemerkungen

Mit der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) sind die Aufsichtsbehörden gemäß § 34 Abs. 5 DSG-EKD aufgefordert, Listen zu Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und diese zu veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 Abs. 1 DSG-EKD durchzuführen ist. Dadurch soll den verantwortlichen Stellen die Anwendung und Umsetzung von § 34 DSG-EKD erleichtert werden.

Die Liste orientiert sich an den bereits von anderen Aufsichtsbehörden veröffentlichten Listen zur Datenschutz-Folgenabschätzung und wurde an die Situation der kirchlichen verantwortlichen Stellen angepasst.

### **B** Anwendungshinweise

Die im Anhang angefügte Liste benennt Beispiele von Verarbeitungstätigkeiten, bei denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Sie konkretisiert somit die in § 34 Abs. 3 DSG-EKD genannten abstrakten Anforderungen an eine Datenschutz-Folgenabschätzung.

Folglich handelt es sich bei der Liste nicht um eine abschließende Aufzählung von Verarbeitungsvorgängen, die die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach sich ziehen. Vielmehr ist schon aufgrund der Schnelligkeit des technischen Wandels und aufgrund des daraus folgenden Einsatzes von "neuen Technologien" bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beabsichtigt, dass die Liste kontinuierlich angepasst und ergänzt werden muss.

Sofern sich das geplante Verfahren oder die geplante Verarbeitungstätigkeit nicht auf der Liste befindet, führt dies nicht automatisch dazu, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Vielmehr ist auch in diesem Fall anhand der Kriterien in § 34 Abs. 3 DSG-EKD eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Entscheidend ist hierbei, ob die geplante Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge haben wird.

Als Anhaltspunkt zur Einordnung, ob ein hohes Risiko voraussichtlich vorliegen wird, kann das von der so genannten "Artikel 29-Gruppe" erarbeitete Working Paper (WP) 248 vom 4. April 2017 und zuletzt überarbeitet am 4. Oktober 2017 herangezogen werden. Die "Artikel 29- Gruppe" ist der Vorläufer des Europäischen Datenschutzausschusses. Das WP 248 beinhaltet Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt" im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die "Artikel 29-Gruppe" hat in diesem WP die folgenden neun Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen benannt:

- 1. Bewerten oder Einstufen
- 2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
- 3. Systematische Überwachung
- 4. Vertrauliche Daten oder höchst persönliche Daten
- 5. Datenverarbeitung in großem Umfang
- 6. Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
- 7. Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
- 8. Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
- 9. Betroffene Person wird an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert

#### **EINLEITENDE BEMERKUNGEN**

Wenn bei der Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass die jeweilige geplante Datenverarbeitung zwei oder mehr der oben genannten Kriterien erfüllt, dann wird in vielen Fällen ein hohes Risiko gegeben sein und es wäre eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die Durchführung der Einzelfallprüfung im Hinblick auf das Bestehen eines hohen Risikos sollte dokumentiert werden.

## C Anhang: Liste nach § 34 Abs. 5 EKD-Datenschutzgesetz

| Nr. | Maßgebliche Beschreibung der<br>Verarbeitungstätigkeit  | Typische Einsatz-<br>felder   | Erläuterungen und Beispiele   |
|-----|---|---|---|
| 1   | Verarbeitung von Daten der Personenstands- und Melderegister sowie anderer Stellen, die Daten aus diesen Registern in großem Umfang oder Meldedaten mit Sperrvermerken gemäß § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz verarbeiten  | Kirchliches Melde-<br>wesen   | Taufregister, kirchliche<br>Trauungen   |
| 2   | Umfangreiche Verarbeitung von<br>personenbezogenen Daten, die<br>dem Sozial-, einem Berufs- oder<br>besonderen Amtsgeheimnis un-<br>terliegen, auch wenn es sich<br>nicht um Daten gemäß § 13 und §<br>14 DSG-EKD handelt   | Krankenhäuser,<br>(große) diakoni-<br>sche Einrichtungen  | Eine kirchliche Stelle gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 DSG-EKD bietet Dienstleistungen an, bei denen besonders schützenswerte Datenkategorien umfangreich verarbeitet werden.  |
| 3   | Verarbeitung von Daten gemäß §§ 13, 14 DSG-EKD durch Auftragsverarbeiter, denen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands die Pflicht auferlegt werden kann, diese Daten entgegen Art. 48 DSGVO zu exportieren oder offenzulegen                                     | Einsatz von Dienst-<br>leistern mit Sitz au-<br>ßerhalb der EU<br>durch pädagogi-<br>sche Einrichtungen           | Datenverarbeitung von personenbezogenen Schülerdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO in einer öffentlichen Cloud (z. B. in einem digitalen Klassenbuch – Dokumentation von Fehlzeiten, Entschuldigungen oder anderen Dokumentationen) |
|     |   | Einsatz von Dienst-<br>leistern mit Sitz au-<br>ßerhalb der EU<br>durch medizinische<br>Leistungserbringer        | Abwicklung einer Telesprechstunde mit Daten- und Dokumentenübertragung  |
| 4   | Verarbeitung von umfangreichen<br>Angaben über das Verhalten von<br>Beschäftigten, die zur Bewertung<br>ihrer Tätigkeit derart eingesetzt<br>werden können, dass sich<br>Rechtsfolgen für die betroffenen<br>Personen ergeben oder diese in<br>anderer Weise erheblich beein-<br>trächtigen | Einsatz von Data-<br>Loss-Prevention<br>Systemen, die sys-<br>tematische Profile<br>der Beschäftigten<br>erzeugen | Zentrale Aufzeichnung des Internetverlaufs und der Aktivitäten am Arbeitsplatz mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen ein unerwünschtes Verhalten (z.B. Versand interner Dokumente) zu erkennen                          |
|     | ducingen  | von Beschäftigten   | gungsprofile von Beschäftigen<br>erstellen (per RFID, Handy-Or-<br>tung oder GPS) oder zur Koor-<br>dination von Arbeitseinsätzen.  |

| 5 | Umfangreiche Verarbeitung von<br>personenbezogenen Daten über<br>den Aufenthalt von Personen   | Demenz-<br>überwachung  | Eine Betreuungseinrichtung<br>erfasst laufend den Aufenthalt<br>von Bewohnern mit Hinlauf-<br>tendenz.   |
|---|--|---|--|
| 6 | Erstellung umfassender Profile über die Interessen, das Netz persönlicher Beziehungen oder die Persönlichkeit der betroffenen Personen   | Betrieb von sozia-<br>len Netzwerken  | Betrieb eines landeskirchen-<br>weiten Intranets   |
| 7 | <ul> <li>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</li> <li>die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,</li> <li>für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden,</li> <li>die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar sind, und</li> <li>der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen</li> </ul> | Big-Data-Analyse von Mitgliederda- ten, Patientenda- ten, Bewohnerda- ten und Kundenda- ten, die mit Anga- ben aus Drittquel- len angereichert wurden | Eine kirchliche Stelle mit umfangreichem Stamm an natürlichen Personen analysiert Daten über deren Nutzungsverhalten in den eigenen Webangeboten einschließlich des eigenen Webshops, verknüpft mit Daten von dritter Seite (z.B. Bonitätsprüfung) und Daten aus der Werbeansprache über soziale Medien einschließlich der vom Betreiber des sozialen Mediums bereitgestellten Daten über die angesprochenen Mitglieder. |

| 8  | <ul> <li>Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern</li> <li>die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,</li> <li>für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurden,</li> </ul> | Verknüpfung von<br>Beratungsangebo-<br>ten   | Eine Beratungsstelle gleicht<br>die erhobenen Daten aus ver-<br>schiedenen Beratungsangebo-<br>ten ohne Wissen der betroffe-<br>nen Personen ab, um zusätzli-<br>che Beratungsansätze zu fin-<br>den. |
|----|---|--|---|
|    | <ul> <li>die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar sind, und</li> <li>der Erzeugung von Datengrundlagen dienen, die dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten, oder diese in ähnlicher erheblicher Weise beeinträchtigen können</li> </ul>           | Fundraising  | Kirchliche Stellen nutzen nicht selbst erhobene personenbezogene Daten, um die Betroffenen um eine Spende zu bitten.  |
| 9  | Anonymisierung von besonderen<br>Kategorien personenbezogener<br>Daten nach § 13 DSG-EKD, falls<br>diese (ggf. vermeintlich) anony-<br>men Daten an Dritte weitergege-<br>ben oder zu nicht nur internen<br>statistischen Zwecken verarbei-<br>tet werden sollen  | Weitergabe von<br>anonymisierten Da-<br>ten an einen Dach-<br>verband oder inner-<br>halb eines diakoni-<br>schen Unterneh-<br>mensverbundes | Eine kirchliche Stelle gibt ano-<br>nymisierte Daten weiter. Auf-<br>grund weiterer bereits vorlie-<br>gender personenbezogener<br>Daten kann die Anonymise-<br>rung aufgehoben werden.               |
| 10 | Verarbeitung von Daten gemäß § 13 und § 14 DSG-EKD – auch wenn sie nicht als "umfangreich" im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 DSG-EKD anzusehen ist – sofern eine nicht einmalige Datenerhebung mittels Sensoren oder mobilen Anwendungen stattfindet und diese Daten von einer zentralen Stelle empfangen und aufbereitet werden   | Einsatz von Tele-<br>medizin-Lösungen<br>zur detaillierten Be-<br>arbeitung von<br>Krankheitsdaten   | Eine Ärztin in einem evangelischen Krankenhaus nutzt ein Webportal oder bietet eine App an, um Patienten detailliert und systematisch zu behandeln.   |

| 11 | Verarbeitung von Daten gemäß § 13 und § 14 DSG-EKD – auch wenn sie nicht als "umfangreich" im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b DSG-EKD anzusehen ist – sofern die Daten mittels Sensoren erhoben, an einer zentralen Stelle verarbeitet und dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person zu bestimmen | Gesundheitsprä-<br>ventionsprogramm<br>für die Mitarbeiten-<br>den einer größeren<br>Einrichtung  | Zentrale Speicherung der<br>Messdaten von Sensoren, die<br>beispielsweise in Fitnessarm-<br>bändern oder Smartphones<br>verbaut sind                    |
|----|---|---|---|
| 12 | Verarbeitung von personenbezo-<br>genen (Schüler)Daten durch<br>Lernplattformen, bei denen die<br>Verarbeitung durch einen zentra-<br>len Auftragsverarbeiter erfolgt.  | Lernplattformen   | Verarbeitung von Schülerda-<br>ten oder sonstige kirchliche<br>Anwendungsfelder   |
| 13 | Mobile und für die Betroffenen intransparente opto-elektronische Erfassung öffentlicher Bereiche  | Einsatz moderner<br>Videotechnik  | Ein ambulanter Dienst rüstet<br>seine Mitarbeitenden mit Vide-<br>okameras aus, um diese bei<br>der Dokumentation ihrer<br>Tätigkeiten zu unterstützen. |
| 14 | Automatisierte Auswertung von<br>Video- oder Audioaufnahmen zur<br>Bewertung der Persönlichkeit   | Telefonge-<br>sprächauswertung<br>mittels Algorithmen   | Die Telefonseelsorge ermittelt<br>mit Hilfe einer Stimmfrequenz-<br>analyse die Stimmungslage<br>des Anrufers.  |
| 15 | Erstellung umfassender Profile<br>über die Bewertung und das<br>Kaufverhalten von betroffenen<br>Personen   | Erfassung des Kauf-<br>oder Freizeitverhal-<br>tens von Personen-<br>kreisen zur Profil-<br>bildung und Kun-<br>denbindung unter<br>Zuhilfenahme von<br>Preisen, Nachläs-<br>sen und Rabatten | Einrichtungen geben eine Bo-<br>nuskarte mit Vergünstigungen<br>in Freizeiteinrichtungen und<br>bei Einkaufsmöglichkeiten<br>aus.                       |

Hannover, 28. November 2018